



kreisfreie Städte und Landkreise
siehe Verteiler

Rundverfügung Nr. 24/2010

Anwendung des Vergaberechts im Zusammenhang mit K II - Maßnahmen

Das Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt weist zur Anwendung des Vergaberechts bei K II – Maßnahmen auf Folgendes hin:

Für öffentliche Auftraggeber, also auch Landkreise und Kommunen, ist der Erlass des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit vom 20.01.2009 unmittelbar anzuwenden, unabhängig davon, ob diese Zuwendungen verwenden oder eigene Mittel. Dies folgt aus Nr. 1 - Geltungsbereich - des Runderlasses des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit vom 22.11.2006 (MBI. 2007, S. 38), welcher mit dem Erlass vom 20.01.2009 lediglich in den Beträgen geändert wird. Eine Verpflichtung zur Anwendung der Vergaberechtsregelungen des Landes ergibt sich für diese bereits aus gesetzlichen Regelungen (GemHVO bzw. GemHV Doppik). Insoweit wird in Nr. 3 ANBest-Gk (Allg. Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften ...) zur VV zu § 44 LHO auf die Gemeindehaushaltsordnung verwiesen.

Für Zuwendungsempfänger im Anwendungsbereich der ANBest-P, die also keine Gebietskörperschaften bzw. öffentlichen Auftraggeber sind, gilt Folgendes:

In Anlage 1, Abschnitt II des gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums der Finanzen, der Staatskanzlei und den übrigen Ministerien vom 24.04.2009 erfolgt keine Zitierung des Runderlasses des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit vom 20.01.2009.

Halle, 19. Mai. 2010

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen: 305.4.5-RdVfg.
24/2010

Bearbeitet von:
Herrn Zerbstmann

Kai-Uwe.Zerbstmann@
lwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-1432

Fax: (0345) 514-1414

Hauptsitz:

Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0

Fax: (0345) 514-1444

Poststelle@
lwa.sachsen-anhalt.de

Internet:

www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

LHK Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00

Die Nennung des Grenzwertes, ab dem der Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit bei Zuwendungen anzuwenden ist, bezieht sich auf die bisherige Regelung in den VV-LHO. Danach sind gemäß Nr. 3 ANBest-P (Allg. Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung) zur VV zu § 44 LHO die üblichen Vergaberechtsregelungen generell erst ab einem "Auftragsvolumen von 100.000 Euro je Los ohne Umsatzsteuer" anzuwenden. Bis zu diesem Wert sollen mindestens drei Angebote eingeholt werden.

Diese bisherige zuwendungsrechtliche Regelung ist bereits günstiger als die Erleichterungen für öffentliche Auftraggeber nach dem Erlass des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit, der sich auf das Auftragsvolumen bezieht. Daher werden weitere Erleichterungen erst über diesem bereits bestehenden Wert für anwendbar erklärt.

Eine 100%ige Übernahme des Erlasses des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit für alle Zuwendungen hätte daher eine Verschlechterung des bestehenden Rechtes nach sich gezogen. Insoweit ist die gewählte Formulierung korrekt. Die Grenze für die Anwendung weiterer Erleichterungen nach dem Erlass des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit beginnt erst mit dem im Gemeinsamen Runderlass genannten Betrag.

Im Auftrag



Bormann